OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-702835/12/KHa**

Datum: **Linz, 4. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, Aufenthalt derzeit unbekannt, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 29. Februar 2024, GZ: VStV/924300129544/2024, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes (FPG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Jänner 2025

[redacted]

zu Recht: **:** حقوقی

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Strafnorm „§ 120 Abs. 1a zweiter Strafsatz FPG, BGBl. I Nr. 38/2011 idF BGBl. I Nr. 27/2020“ zu lauten hat.

I.شکایت کو اس شرط کے ساتھ بے بنیاد قرار دیا گیا ہے کہ جرمانہ 'سیکشن 120 پیراگراف 1 aجملہ FPG2 ، فیڈرل لا گزٹ I نمبر 2011/38، فیڈرل لا گزٹ I نمبر 2020/27' کے مطابق ہے۔

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 500 Euro zu leisten.

II.شکایت کرنی والا کو شکایت پر کارروائی کے اخراجات کے لئے 500ہیرو کی رقم ادا کرنا ہوگی۔

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

III.اس فیصلے کے خلاف شکایت ناقابل قبول ہیں۔

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 29. Februar 2024, GZ: VStV/924300129544/2024, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, dieser habe sich als Fremder, wie am 19. Jänner 2024 um 11:30 Uhr anlässlich einer E-Card Antragstellung festgestellt worden sei, von 7. November 2022 bis 19. Jänner 2024 nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig gewesen, da für den rechtmäßigen Aufenthalt eine rechtmäßige Einreise Voraussetzung sei und während des Aufenthalts im Bundesgebiet die Befristungen oder die Bedingungen des Einreisetitels oder des visumfreien Aufenthalts oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer nicht überschritten werden dürfe. Der Beschwerdeführer sei nicht aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zur Niederlassung oder zum Aufenthalt oder auf Grund einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt. Weder sei der Beschwerdeführer Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels noch bestehe ein Aufenthaltsrecht nach asylrechtlichen Bestimmungen. Der Beschwerdeführer habe auch keinen Verlängerungsantrag als Saisonier gestellt und sei auch nicht Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels für unternehmensinterne transferierte Arbeitnehmer gemäß ICT-Richtlinie eines anderen Mitgliedstaates, auch sei der Beschwerdeführer nicht gemäß der Forscher und Studenten-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels „Forscher" eines anderen Mitgliedsstaates, weiters sei der Beschwerdeführer nicht gemäß der Forscher und Studentenrichtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels „Student" eines anderen Mitgliedsstaates und ein rechtmäßiger Aufenthalt ergebe sich auch nicht aus anderen bundesgesetzlichen Vorschriften.

Der Beschwerdeführer sei pakistanischer Staatsbürger und besitze einen gültigen pakistanischen Reisepass jedoch habe der Beschwerdeführer keinen gültigen Aufenthaltstitel oder ein gültiges Visum, mit dem dieser berechtigt wäre, sich im österreichischen Bundesgebiet legal aufzuhalten. Der Beschwerdeführer sei bereits einmal mit Straferkenntnis vom 31. August 2022 wegen unrechtmäßigem Aufenthalt bestraft worden. Dieses Straferkenntnis sei am 7. November 2022 in Rechtskraft II. Instanz. Der Beschwerdeführer habe sich daher zumindest von 7. November 2022 bis 19. Jänner 2024 nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten.

Der Beschwerdeführer habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 120 Abs. 1a Fremdenpolizeigesetz verletzt und wurde über diesen eine Geldstrafe in der Höhe von 2.500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 9 Tage und 7 Stunden) verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der damals rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer Beschwerde und führte darin zusammengefasst aus, dass der Beschwerdeführer derzeit von einer B__ im Minimalausmaß leben würde. Der Beschwerdeführer müsse 340 Euro Miete sowie 50 Euro an Stromkosten bezahlen und lebe der Beschwerdeführer alleine in dieser Mietwohnung. Eine sonstige Einkommensquelle stehe dem Beschwerdeführer derzeit nicht zur Verfügung, sodass es unmöglich sei, den Verwaltungsgeldstrafbetrag in Höhe von 2.750 Euro zu begleichen. Die persönlichen Verhältnisse seien in der Stellungnahme vom 26. Februar 2024 dargelegt worden. Zudem werde darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer einen Antrag auf Aufenthaltstitel gemäß §§ 55 bis 57 AsylG gestellt habe, darüber sei bis dato noch nicht entschieden worden. Sollte dieser Aufenthaltstitel gewährt werden, liege ein unrechtmäßiger Aufenthalt nicht vor, sodass auch eine Verwaltungsübertretung nicht gegeben sei.

Zudem teilte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit, dass sich die Vertretungsbefugnis auf die gegenständliche Beschwerde beschränke, sodass alle Weiterungen, Ladungen und Zustellungen direkt an den Beschwerdeführer zu erfolgen hätten.

I.3. Mit Schreiben vom 22. März 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerdeschrift sowie in den übermittelten Behördenakt. Mit Eingabe vom 26. November 2024 übermittelte die belangte Behörde einen aktuellen Auszug aus dem Informationsverbundsystem Zentrales Fremdenregister vor und teilte mit, dass der Beschwerdeführer laut IZR-Anfrage am 4. November 2024 freiwillig weitergereist sei und somit nicht mehr in Österreich aufhältig sei.

Zudem fand am 14. Jänner 2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht statt, an welcher eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahm. Der Beschwerdeführer nahm nicht an der Verhandlung teil. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung legte die Vertreterin der belangten Behörde ergänzend das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 8. Jänner 2025, GZ: L512 2295175-1/16E vor.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Beschwerdeführer ist pakistanischer Staatsangehöriger und spricht die Sprachen Urdu, Englisch und auch gut Deutsch. Der Beschwerdeführer absolvierte in C__ die Grund- und Hauptschule, ein vierjähriges College sowie ein Bachelorstudium in Geschichte. Der Beschwerdeführer ist verheiratet und hat zwei Kinder; diese leben in C__.

Der Beschwerdeführer ist gesund und leidet an keinen schweren oder lebensbedrohenden psychischen oder physischen Erkrankungen.

Der Beschwerdeführer stand in einem freundschaftlichen Verhältnis zu einer österreichischen Staatsbürgerin, die dieser im Jahr 2019 kennenlernte und welche der Beschwerdeführer in einer schwierigen Lebenssituation unterstützte. Es bestand kein gemeinsamer Haushalt und auch eine Heirat erfolgte nicht. Der Beschwerdeführer hat keine Verwandte in Österreich und lebte in Österreich in keiner Lebensgemeinschaft oder Beziehung. Der Beschwerdeführer ist in keinem Verein tätig oder sonst ehrenamtlich tätig. Der Beschwerdeführer unterstützte seine Nachbarin, wenn diese etwa Hilfe im Garten benötigte.

II.2. Der Beschwerdeführer kehrte letztmalig am 11. November 2019 unrechtmäßig nach Österreich zurück und hielt sich ab diesem Zeitpunkt bis zu seiner freiwilligen Ausreise am 4. November 2024 unrechtmäßig in Österreich auf.

Über den Beschwerdeführer wurde wegen seines illegalen Aufenthalts in Österreich mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 31. August 2022, GZ: VStV/922301053837/2022) eine Geldstrafe in Höhe von 500 Euro verhängt. Mit Erkenntnis vom 21. Oktober 2022, GZ: LVwG-702128, wurde die gegen das genannte Straferkenntnis erhobene Beschwerde als verspätet zurückgewiesen; die Rechtskraft trat mit 7. November 2022 ein.

II.3. Der Beschwerdeführer war seit seiner letzten Einreise nach Österreich vom 1. Oktober 2020 bis 11. Juli 2022 bei der Firma D__ beschäftigt und erhielt vom 6. September 2022 bis 4. September 2023 Krankengeld. Seit 6. April 2021 erhielt der Beschwerdeführer eine Unfallrente. Die berufliche Tätigkeit des Beschwerdeführers war aufgrund des fehlenden Aufenthaltstitels unrechtmäßig.

II.4. Am 8. November 2023 langte ein schriftlicher Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 55 AsylG beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ein.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 19. April 2024, Zl. 67625602/232327787, wurde der genannte Antrag des Beschwerdeführers gemäß § 55 AsylG abgewiesen (Spruchpunkt I.), eine Rückkehrentscheidung

gemäß § 52 Abs. 3 FPG erlassen (Spruchpunkt II.), gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass die Abschiebung des Beschwerdeführers nach C__ zulässig ist (Spruchpunkt III.), die Frist für die freiwillige Ausreise mit 14 Tagen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung festgesetzt (Spruchpunkt IV.), dem Antrag des Beschwerdeführers vom 6. Oktober 2022 auf Aufhebung des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 10. Februar 1997, Zahl: SICH07-5.976, auf unbestimmte Zeit verhängten Aufenthaltsverbotes stattgegeben (Spruchpunkt V.) und gegen den Beschwerdeführer ein auf die Dauer von drei Jahren befristetes Einreiseverbot erlassen (Spruchpunkt VI.).

Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 8. Jänner 2025, GZ: L512 2295175-1/16E, wurde die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den genannten Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl hinsichtlich der Spruchpunkte I.-IV. und VI. als unbegründet abgewiesen.

Dem Beschwerdeführer wurde somit kein Aufenthaltstitel gemäß § 55 AsylG erteilt.

II.5. Seit 22. Oktober 2024 ist der Beschwerdeführer nicht mehr in Österreich hauptwohnsitzlich gemeldet. Der Aufenthaltsort des Beschwerdeführers ist seit diesem Zeitpunkt unbekannt.

II.6. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheint eine verwaltungsstrafrechtlich einschlägige Vormerkung auf. Die belangte Behörde legte der Strafbemessung ein Einkommen in Höhe von monatlich 62,66 Euro (Versehrtenrente) zu Grunde. Sorgepflichten wurden nicht angenommen, ebenso wenig wie der Besitz relevanten Vermögens.

III. Beweiswürdigung:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich aus den im Akt einliegenden Unterlagen, insbesondere aus den im Rahmen der Sachverhaltsdarstellung angeführten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes vom 8. Jänner 2025, GZ: L512 2295175-1/16E. Die wesentlichen Sachverhaltsfeststellungen konnten somit aus der vorliegenden Entscheidung übernommen werden und wurde seitens des Beschwerdeführers kein diesbezüglich neues Vorbringen erstattet, welches eine ergänzende Auseinandersetzung mit den persönlichen Umständen des Beschwerdeführers erforderlich machen würden.

Insofern ergibt sich somit der festgestellte Sachverhalt weitestgehend widerspruchsfrei aus den vorliegenden Unterlagen, aus dem Beschwerdevorbringen sowie aus dem Vorbringen der belangten Behörde.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die im vorgeworfenen Tatzeitraum maßgeblichen Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes – FPG lauten wie folgt:

IV.1.1. § 31 Abs. 2 FPB, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022:

Voraussetzung für den rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet

§ 31. (1) Fremde halten sich rechtmäßig im Bundesgebiet auf,
1. wenn sie rechtmäßig eingereist sind und während des Aufenthalts im Bundesgebiet die Befristungen oder Bedingungen des Einreisetitels oder des visumfreien Aufenthaltes oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer nicht überschritten haben;
2. wenn sie auf Grund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zur Niederlassung oder zum Aufenthalt oder auf Grund einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt sind;
3. wenn sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels sind bis zu drei Monaten (Artikel 21 SDÜ gilt), sofern sie während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet keiner unerlaubten Erwerbstätigkeit nachgehen;
4. solange ihnen ein Aufenthaltsrecht nach dem AsylG 2005 zukommt;
5. bis zur Entscheidung über einen Verlängerungsantrag (§ 2 Abs. 4 Z 17a), solange der Aufenthalt als Saisonier in den vergangenen zwölf Monaten insgesamt die Dauer von neun Monaten nicht überschreitet;
6. wenn sie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer gemäß ICT-Richtlinie eines anderen Mitgliedstaates sind, der das SDÜ nicht vollständig anwendet, und § 18 Abs. 13 AuslBG erfüllen, solange ihr Aufenthalt im Bundesgebiet in den vergangenen 180 Tagen nicht insgesamt die Dauer von 90 Tagen überschreitet und die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. e SGK erfüllt sind;
7. wenn sie gemäß der Forscher und Studenten-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels „Forscher" eines anderen Mitgliedstaates sind und eine Tätigkeit für eine Forschungseinrichtung ausüben, die gemäß § 1 Abs. 2 lit. h AuslBG vom sachlichen Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen ist, oder als deren Familienangehörige Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels eines anderen Mitgliedstaates sind, solange jeweils ihr Aufenthalt im Bundesgebiet in den vergangenen 360 Tagen nicht insgesamt die Dauer von 180 Tagen überschreitet und die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. e SGK erfüllt sind;
8. wenn sie gemäß der Forscher und Studenten-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels „Student" eines anderen Mitgliedstaates sind und an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen oder für sie eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen besteht, solange ihr Aufenthalt im Bundesgebiet nicht insgesamt die Dauer von 360 Tagen überschreitet und die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. e SGK erfüllt sind;
9. wenn sie gemäß der Blaue-Karte-EU-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU" eines anderen Mitgliedstaates sind und eine geschäftliche gemäß § 12c

Abs. 3 AuslBG ausüben, solange ihr Aufenthalt im Bundesgebiet in den vergangenen 180 Tagen nicht insgesamt die Dauer von 90 Tagen überschreitet;
10. wenn sie gemäß der Blaue-Karte-EU-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU" eines anderen Mitgliedstaates oder als deren Familienangehörige Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels eines anderen Mitgliedstaates sind, jeweils für die Dauer von bis zu einem Monat ab ihrer Einreise in das Bundesgebiet zur Beantragung eines Aufenthaltstitels gemäß § 50a Abs. 1 oder 2 NAG, oder
11. soweit sich dies aus anderen bundesgesetzlichen Vorschriften ergibt.

(1a) Liegt kein Fall des Abs. 1 vor, halten sich Fremde nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf; (...)

IV.1.2. § 120 Abs. 1a FPG, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2020:

Rechtswidrige Einreise und rechtswidriger Aufenthalt

§ 120. (1) (...)
(1a) Wer als Fremder sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 500 Euro bis zu 2 500 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen. Wer wegen einer solchen Tat bereits einmal rechtskräftig bestraft wurde, ist mit Geldstrafe von 2 500 Euro bis zu 7 500 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltes; bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmers möglich ist. Die Verwaltungsübertretung gemäß erster Satz kann durch Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG in der Höhe von 500 Euro geahndet werden."

IV.2. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

IV.2.1. Zunächst ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer spätestens am 11. November 2019 unrechtmäßig nach Österreich zurückkehrte und sich seither bis zu seiner Ausreise am 4. November 2024 unrechtmäßig in Österreich aufhielt und weder über einen Aufenthaltstitel noch über eine Aufenthaltsberechtigung verfügt hat. Auch zur Tatzeit am 19. Jänner 2024 hielt sich der Beschwerdeführer somit unrechtmäßig in Österreich auf.

Der Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK vom 8. November 2023 wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 19. April 2024, GZ: 67625602/232327787, als unbegründet abgewiesen. Zudem wurde gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung erlassen und festgestellt, dass die Abschiebung des Beschwerdeführers nach C__ zulässig ist. Die Frist für die

freiwillige Ausreise wurde mit 14 Tagen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung festgesetzt. Die vom Beschwerdeführer gegen den genannten Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl eingebrachte Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 8. Jänner 2025 in den genannten Punkten als unbegründet abgewiesen. Der Beschwerdeführer war und ist sohin nicht aufenthaltsberechtigt.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist im Rahmen der objektiven Tatseite auch stets das Privat- und Familienleben eines Beschuldigten zu überprüfen (s dazu VwGH vom 29. Februar 2012, 2010/21/0049).

IV.2.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist im Rahmen der objektiven Tatseite auch stets das Privat- und Familienleben eines Beschuldigten zu überprüfen (s dazu VwGH vom 29. Februar 2012, 2010/21/0049).

Gemäß Art 8 Abs 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

Gemäß Art 8 Abs 2 EMRK ist allerdings ein Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung des Rechts gemäß Abs 1 (nur) statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtmäßig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl- Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

Wie bereits auch vom Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 8. Jänner 2025 ganz aktuell ausgeführt wurde, reiste der Beschwerdeführer mehrmals unrechtmäßig nach Österreich ein, zuletzt spätestens am 11. November 2019 und war der Beschwerdeführer somit überwiegend unrechtmäßig in Österreich aufhältig.

Bis auf ein freundschaftliches Verhältnis zu einer österreichischen Staatsbürgerin, die vom Beschwerdeführer in einer schwierigen Lebenssituation unterstützt wurde, pflegte der Beschwerdeführers keine engeren Freundschaften in Österreich. Auch verfügte der Beschwerdeführer über keine Verwandten in Österreich noch lebte dieser in Österreich in einer Lebensgemeinschaft oder Beziehung. Der Beschwerdeführer beherrscht zwar die deutsche Sprache gut, absolvierte jedoch seit seiner letzten Einreise nach Österreich keine Deutschkurse bzw. Deutschprüfungen. Im Zeitraum von 1. Oktober 2020 bis 11. Juli 2022 ging der Beschwerdeführer aufgrund des fehlenden Aufenthaltsrechts unrechtmäßig einer unselbständigen Tätigkeit in Österreich nach und bezog von 6. September 2022 bis 4. September 2023 Krankengeld. Die Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers war somit nicht legal. Der Beschwerdeführer war in keinem Verein tätig oder engagierte sich ehrenamtlich. In den Jahren 1996 und 1997 kam es zu strafgerichtlichen Verurteilungen des Beschwerdeführers.

Verfahrensgegenständlich liegen somit hinsichtlich des Beschwerdeführers keine besonderen Integrationsmerkmale vor, weder durch familiäre Verbindungen noch durch partnerschaftliche oder freundschaftliche Beziehungen in Österreich. Der Beschwerdeführer führte folglich in Österreich kein Familienleben.

In Abwägung dieser Umstände kommt das erkennende Gericht zum Ergebnis, dass der Eingriff in Art 8 Abs 1 EMRK gerechtfertigt und zulässig ist, da im gegenständlichen Fall die in Art 8 Abs 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen die privaten Interessen des Beschwerdeführers überwiegen. Dies wurde auch vom Bundesverwaltungsgericht in dessen Erkenntnis vom 8. Jänner 2025 ausführlich dargestellt und dargelegt.

Der Beschwerdeführer hat sohin den objektiven Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

IV.3. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit:

Das FPG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer

Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Der Beschwerdeführer legte keine Anhaltspunkte dafür vor, dass es diesem auch subjektiver Sicht nicht möglich gewesen wäre, sich objektiv sorgfaltsgemäß zu verhalten. Auch im Beschwerdevorbringen verwies der Beschwerdeführer lediglich auf sein geringes Einkommen und auf den im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung noch nicht rechtskräftig entschiedenen Antrag gemäß § 55 AsylG. Dies bedeutet, dass der Beschwerdeführer kein ihn entlastendes Vorbringen hinsichtlich der subjektiven Tatseite machen konnte und dem Beschwerdeführer daher die Tat auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen ist.

IV.4. Zur Strafbemessung:

IV.4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

IV.4.2. Zum verfahrensgegenständlich relevanten Strafrahmen ist auszuführen, dass gemäß der Regelung des § 120 Abs. 1a FPG ein Strafrahmen von 500 Euro bis 2.500 Euro vorgesehen ist (erster Strafsatz), sofern jedoch bereits eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer solchen Tat vorliegt, erhöht sich der Strafrahmen von 2.500 Euro bis 7.500 Euro (Ersatzfreiheitstrafe bis zu vier Wochen).

Hinsichtlich des Beschwerdeführers liegt bereits eine rechtskräftige Bestrafung gemäß § 120 Abs. 1a FPG vor (dazu LVwG-702128), sodass

verfahrensgegenständlich der zweite Strafsatz (Strafrahmen von 2.500 Euro bis 7.500 Euro) zur Anwendung kommt.

Betreffend die Strafbemessung ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer über finanziell sehr eingeschränkte Mittel verfügt, was von der belangten Behörde im Zuge der Strafbemessung auch berücksichtigt wurde. Vor dem Hintergrund des § 19 VStG ist jedoch auch zu erkennen, dass – wie der Verwaltungsgerichtshof oftmals ausgesprochen hat (vgl ua VwGH vom 19.02.1997, 96/21/0516) – an der Einhaltung jener Normen, welche die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regeln, ein hohes öffentliches Interesse besteht, da durch die Nichteinhaltung derartiger Normen die öffentliche Ordnung maßgeblich beeinträchtigt wird. Insofern beeinträchtigt die Tat des Beschwerdeführers dieses Rechtsgut erheblich. Da weder aus der erhobenen Bescheidbeschwerde, noch aus dem vorgelegten Verwaltungsakt Milderungsgründe ersichtlich sind (der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kommt dem Beschwerdeführer ebenfalls nicht zu Gute), war die von der belangten Behörde verhängte Strafe in der Höhe der Mindeststrafe des hier anzuwendenden zweiten Strafsatzes zu bestätigen.

Eine Herabsetzung der Strafe unter die Mindeststrafe kommt daher nicht in Betracht. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde von der belangten Behörde im Verhältnis zur verhängten Geldstrafe festgesetzt.

IV.4.3. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um diesen von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.
Vorweg ist auszuführen, dass bereits die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes der Einhaltung der fremdenrechtlichen Vorgaben bei einer Einreise in das Staatsgebiet von Österreich sowie bei einem Aufenthalt in Österreich aus Gründen eines geregelten Zusammenlebens der in Österreich aufhältigen Personen sowie aus der Überlegung, dass sich lediglich jene Personen aus Drittstaaten in Österreich aufhalten sollen, die über ein entsprechendes Aufenthaltsrecht verfügen, sodass die öffentliche Ordnung sichergestellt werden kann, als überaus bedeutend zu qualifizieren ist.

Zudem ist aufgrund des vom Beschwerdeführer an den Tag gelegte Verhaltens sowie der konkreten verfahrensgegenständlichen Tatumstände das Verschulden des Beschwerdeführers keinesfalls als gering einzustufen, da das tatbildmäßige Verhalten des Beschwerdeführers nicht hinter dem in der betreffenden

Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (dazu etwa VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175). Der Verbleib im Bundesgebiet trotz Wissens um die Unrechtmäßigkeit dieses Aufenthalts, ist der geradezu typische Fall des nach der Strafbestimmung des § 120 Abs. 1a FPG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden kann. Ein Absehen von der Strafe kommt somit ebenso wie der Ausspruch einer Ermahnung nicht in Betracht.

IV.5. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

Ausgehend von einer verhängten Strafe in Höhe von 2.500 Euro errechnet sich somit ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 500 Euro.

V. Im Ergebnis war somit das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG vorliegt. Zur zu lösenden Rechtsfrage existiert vielmehr einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

حقوقی ہدایات

اس فیصلے کے بارے میں، نوٹیفکیشن کی تاریخ سے چھ ہفتوں کے اندر، ایک غیر معمولی اپیل آئینی عدالت اور/یا انتظامی عدالت میں جمع کرائی جا سکتی ہے. شکایت براہ راست آئینی عدالت میں جمع کرانی ہوگی.

اپیل اپر آسٹریا کی علاقائی انتظامی عدالت میں جمع کرائی جانی چاہیے. مسودہ تیار کرنا یا شکایت درج کروانا.

اپیل یا شکایت وکیل کے ذریعہ کی جانی چاہئےآپ کو شکایت یا نظرثانی کے لیے 240 یورو ادا کرنے ہوں گے، الا یہ کہ قانون کچھ اور کہے.
آپ شکایت یا اپیل نہ کرنے کا انتخاب کر سکتے ہیں.
اگر آپ شکایت یا اپیل سی اجتناب کرتی ہیں، تو آپ بعد میں شکایت یا اپیل نہیں کر سکیں گے.
اگر آپ اپیل کے حق سے دستبردار ہیں، تحریری طور پر یا عدالت میں کی جانی چاہئے.
اگر دستبرداری شکایت سی کسی وکیل کے ذریعے یا وکیل کی موجودگی میں نہ دی گئی ہو، تو اسے دستبرداری کو تین دن کے اندر تحریری یا زبانی طور پر واپس لیا جا سکتا ہے.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

ایک اطلاعیہ

کسی شخص کو قانونی امداد دی جا سکتی ہے اگر وہ اپنی ضروری روزی روٹی کو خطرے میں ڈالے بغیر قانونی کارروائی کے اخراجات ادا کرنے سے قاصر ہوں۔ اس کے علاوہ، طریقہ کار بے معنی نہیں ہونا چاہیے یا اس میں شروع سے کامیابی اس کا مقصد ہر کسی کو قانونی تحفظ تک رسائی دینا ہے، چاہے ان کی مالی صورتحال کچھ کا کوئی امکان نہیں ہونا چاہیے بھی ہو۔
اگر کارروائی کو چلانے کے لیے ان لوگوں کے ذریعے جمع نہیں کیے جا سکتے جو کارروائی میں اقتصادی طور پر شامل ہیں، قانونی امداد کسی قانونی شخص یا دوسرے ادارے کو دی جانی چاہیے جو مقررہ اداری میں ہو۔

اگر کوئی قانونی نمائندہ وراثت کی دیکھ بھال کر رہا ہو، اگر مقدمے کے لیے پیسے نہ ہوں۔ تو وہ عدالتی اخراجات میں مدد لے سکتا ہے۔

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

شکایت کے طریقہ کار کے لیے، قانونی امداد کے لیے درخواست کو مقررہ مدت کے اندر آئینی عدالت میں جمع کرانا چاہیے۔

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

اپیل پر کارروائی کرنے کے لیے، قانونی امداد کی درخواست اپیل کی مقررہ مدت کے اندر انتظامی عدالت میں جمع کرائی جانی چاہیے۔ اگر ممکن ہو تو، درخواست میں مختصراً وضاحت کرنی چاہیے کہ انتظامی عدالت کے فیصلے کے برعکس قانون کے نکات پر اپیل کو قابل قبول کیوں سمجھا جاتا ہے۔

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas